



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zum Verfahren der Zulassung  
für Bewerberinnen und Bewerber des  
Masterstudiengangs Architektur  
der Fakultät für Architektur und Bauwesen (AB)  
Vom 18.06.2008  
Version 2**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs.1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10. Juni 2008 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 3 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Der Prüfungsausschuss bestellt eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren besteht und für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig ist und dem Rektor die Bewerber vorschlägt, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3  
Form des Antrags**

Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

**§ 4  
Bewerbungsfristen**

Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli (Ausschlussfrist).

**§ 5  
Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses in einem Architekturstudiengang bzw. einem verwandten architekturbezogenen Studiengang, der einem Studienumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (ECTS) entspricht, mit einer ECTS-Bewertung von mindestens (B) oder einer Gesamtnote von 2,3 oder besser. Als ähnliche Studiengänge gelten solche, deren inhaltliche Ausrichtung zu mindestens 50 % aus dem fachspezifischen Bereich der Architektur stammt.

- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Absatzes 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.
- (3) Gemäß § 6 wird eine Messzahl für den Bewerberkreis nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gebildet. Zuerst erfolgt die Zulassung für den Bewerberkreis nach § 5 Abs.1. Danach können Bewerber auf der Rangliste nach § 5 Abs. 2 zugelassen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 6 über die Zulassung.
- (5) Sofern die Studienplätze nicht gemäß Abs. 1 vergeben werden können, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Zulassung. Die Beurteilung der in Abs. 2 angeführten Kriterien erfolgt durch eine Auswahlkommission.
- (6) Hinweis: Ein M.A. nach einer Zulassung auf Basis eines Bachelorabschlusses in einem „ähnlichen“ Studiengang im Sinne von § 5 Abs. 1 führt in der Regel nicht zur Kammerfähigkeit.

## § 6

### Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Masterstudiums Architektur gebildet wird.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

<u>Gesamtnote</u>	<u>Punkte</u>
1,0 - 1,3	17
1,4 - 1,7	15
1,8 - 2,0	13
2,1 - 2,3	<b>11</b>
2,4 - 2,5	9

- (3) Der Grad der Eignung für das Masterstudium Architektur wird durch eine Auswahlkommission festgelegt. Die Auswahlkommission vergibt 1 bis 4 Punkte, wobei 4 Punkte eine besondere Eignung darstellen und 1 Punkt eine geringe Eignung bedeutet.

Zur Einschätzung der Eignung werden insbesondere berufsbildspezifische Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiet Architektur bewertet, die der Bewerber in einem Motivationsschreiben (als Anlage zum Antrag) darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss.

Art des Motivationsschreibens: Mappe DIN A4 (ggf. als PDF-Datei) mit maximal 20 Seiten. Darin sind eigene (Studien-) Arbeiten (verkleinert), gegebenenfalls ergänzt durch einen kurzen Kommentar, abzubilden. Die Motivation zum Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Karlsruhe ist darzulegen. Ferner sollte ein kurzer Lebenslauf enthalten sein.

- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Karlsruhe, den 18.06.2008

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 19.06.2008

Abgegangen am: 04.07.2008

Im Intranet veröffentlicht am: 19.06.2008

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin